

Canonici regulares (regulirte Chorherren) sind diejenigen Canoniker, welche die drei Ordensgelübde ablegen und so das clerikale und klösterliche Leben mit einander verbinden. Ihre Entstehung fällt in's erste Jahrhundert. In der richtigen Erkenntniß, daß das Sondervermögen der Einzelnen eine große Gefahr für den Bestand des gemeinsamen Lebens bilde, erhoben das römische Concil von 1059, welches Nicolaus II. mit 113 Bischöfen hielt, und auf welchem Hildebrand (später Gregor VII.) unter allgemeiner Zustimmung die Gefahren der Nachener Bestimmungen über das Sondervermögen und die Speiseordnung hervorhob (Mabillon, Ann. O. S. B. IV, 748 sqq.; Hefele, Conc.-Gesch. IV, 763), sowie das von 1063 unter Alexander II. nicht bloß die *vita canonica* mit Gemeinschaft der kirchlichen Einkünfte zum strengen Gesetz (*Præcipientes statuimus*), sondern fügten ihren Decreten auch die ernste Ermahnung und Bitte (*rogantes monemus*) bei, über dieses Gebot hinauszugehen und nach der vollkommenen Gemeinschaft der Apostel zu streben, also alles Sondervermögen aufzugeben. Viele Stifte folgten dieser Mahnung zur vollständigen Gemeinschaft mit persönlicher Armut. Wie diese Weise des Lebens sich an das Beispiel des hl. Augustinus angeschlossen (s. d. Art. *Canonica vita*), so nahm sie auch aus dessen Schriften vielfach ihre Lebensnorm, welche im zwölften Jahrhundert, vielleicht schon von Gervasius, Erzbischof von Rheims 1067, als Regel des hl. Augustin der Ordnung zu Nachen und der Regel Cyprians gegenübergestellt wird. Um diese Lebensweise gegen die menschliche Wankelmuthigkeit besser zu schützen, verwandelten sich diese Stifte im Laufe des zwölften Jahrhunderts durch Annahme der Ordensgelübde in regulirte Chorherrenstifte, also in eigentliche Ordensgenossenschaften, deren Zahl sich dadurch noch vermehrte, daß bei einzelnen Capiteln, so z. B. bei dem Kölner Domcapitel 1181, als das gemeinsame Leben immer mehr sich auflöste, diejenigen Canoniker, welche die Gemeinschaft beibehalten wollten, ausschieden und, mit einem Theile des Stiftsvermögens ausgestattet, ein besonderes regulirtes Stift bildeten. Diese regulirten Chorherrenstifter hatten, wenn auch meist nach der Augustiner-Regel lebend, doch noch keinen Zusammenhang unter einander, entwickelten sich aber bald zu einzelnen größeren Congregationen, weil aus den berühmteren und eifrigeren Häusern Mitglieder zur Gründung neuer oder zur Reformation bestehender Stifter entnommen wurden. Der Anklang, den diese strengere Lebensweise fand, war so groß, daß über 4000 Klöster sie gehabt haben sollen. Um einschleichende Mißbräuche abzustellen und deren Wiederkehr zu verhindern, erließ Benedict XII. die Constitution *Ad decorem* (15. Mai 1339), welche 64 Reformdecrete, die alle Klöster regulirter Chorherren verpflichten sollten, enthielt. Eine der wichtigsten Vorschriften war die

Anordnung, daß jährlich alle Congregationen Generalcapitel, und alle Klöster der Provinzen, die der Papst feststellte, Provinzialcapitel halten sollten, deren Beschlüsse für die einzelnen Häuser verbindlich sein, und auf denen Visitatoren und andere Officialen zur Aufrechterhaltung der Zucht erwählt werden sollten; ebenso schrieb der Papst die Errichtung einer gemeinsamen Unterrichtsanstalt für jede Provinz vor. Leider fanden diese weisen Bestimmungen keine allgemeine oder wenigstens keine dauernde Nachachtung. Gegen Ende des 14. und im 15. Jahrhundert wurde der Congregations- und Provinzial-Verband vielfach gelockert oder ganz aufgegeben, das Klostervermögen in einzelne Officien oder Präbenden getheilt, und mit Mißachtung der Armut, welche die Grundlage dieser Institution gewesen, verlor sich auch deren Glanz. Eine allgemeine Reform der regulirten Chorherren wurde seitdem nicht mehr versucht; was bei einzelnen ihrer Congregationen, zum Theil mit großem Erfolge, in dieser Beziehung geschehen, wird bei denselben angeführt werden. Viele dieser Stifte sind in der Reformationszeit, die meisten durch die Klosterstürme seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts zerstört worden. Gegenwärtig bestehen von ihren vielen Congregationen nur noch einige wenige. Am blühendsten ist noch die der lateranensischen Chorherren, von denen eine Anzahl Stifte auch in Oesterreich, darunter Klosterneuburg bei Wien (gestiftet 1106) und Bora in der Diöcese Sedau (gestiftet 1163), sowie in Frankreich eines 1872 in der Diöcese Poitiers errichtet worden ist; ferner die der Prämonstratenser, welche im cisleithanischen Oesterreich noch neun Häuser besitzen und in Belgien mehrere ihrer alten Abteien wieder erworben haben. Auch die Kreuzherren besitzen noch einige Häuser in Belgien und Holland. — Die ursprüngliche Kleidung der regulirten Chorherren war über dem Talar die bis zu den Füßen reichende Albe, darüber im Winter das *almutium* (mit Wülze und Mozetta vermandt), ein Gewandstück von Pelz, welches den Kopf und die Schultern bis zu den Ellenbogen bedeckte und im Sommer häufig als Prunkstück auf dem linken Arm getragen wurde; ferner im Sommer die ähnlich geformte *mozetta* von Wolle; endlich die schwarze *cappa*, ein nach allen Seiten geschlossener Mantel, der nur vorn eine Oeffnung hatte, um die Hände durchzustechen, und mit einer Kapuze versehen war. Die Albe verkürzte sich allmählig zum *Rochet* oder *superpollicium*, bei einzelnen zu einem schmalen leinenen, *scapulierähnlichen* Streifen; die *Cappa* wurde später zur größeren Bequemlichkeit vorn ganz geöffnet. Zur Kopfbedeckung diente im Hause das *Almutium*, außer dem Hause die Kapuze, da Benedict XII. in der erwähnten Bulle von 1339 noch keine andere Kopfbedeckung erwähnt, später im Hause die *Calotte*, die allmählig erhöht und zum *Biret* entwickelt wurde, und außer dem Hause seit dem 17. Jahrhundert der Hut,